

Grundsätze der Kreditgewährung, die Grundsätze für die Annahme von Einlagen, allgemeine Geschäftsanweisungen u. über den Jahresabschluß u. die Verwendung des Jahresgewinnes. Der Finanzminister u. der Präsident der Staatsbank sind befugt, ihn auch über andere den Geschäftsbereich der Bank berührende Fragen gutachtlich zu hören. **Stand vom 28./2. 1933:** Vors.: Präs. Dr. Schroeder; sonst. Mitgl.: Min.-Dir. Dr. Arnoldi, Dir. Dr. Gelpcke, Dir. Dr. Grass, Oberreg.-Rat Dr. Hamburger, Präs. Dr. Helferich, Lehrer i. R. Hinkler, Geh. Reg.-Rat Dr. Kleiner, Gen.-Dir. Kommerz.-R. Dr.-Ing. e. h. Lotz, Präsident Dr. Luther, Staatssek. a. D. Prof. Dr. Aug. Müller, Min.-Rat Roemer, Min.-Dir. Dr. Schalfejew, Min.-Rat Dr. Scheche, Staatssek. Schleusener, Min.-Dir. Dr. Surén, Oberberg-rat a. D. Gen.-Dir. von Velsen, Haupttritterschafts-Dir. Dr. von Winterfeld.

### Entwicklung:

**Gegründet:** 14./10. 1772 durch Patent Friedrichs des Großen. Durch Kabinettsorder v. 17./1. 1820 (G.-S. S. 25) als ein selbständiges Geld- u. Handelsinstitut des Staates erklärt. Durch Gesetz v. 22./2. 1930 (G.-S. S. 19) wurde im wesentlichen die Kabinettsorder von 1820 mit zahlreichen späteren Einzelerlassen u. Verfügungen zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt. Daneben gilt die in Ausführung dieses Gesetzes vom Staatsministerium am 18./3. 1930 erlassene Satzung (G.-S. S. 37.) Die Preußische Staatsbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen. Für die Verbindlichkeiten haftet der Staat unbeschränkt. Die Preußische Staatsbank steht unter der Aufsicht des Finanzministers. In das Handelsregister ist sie nicht eingetragen (§ 36 des HGB.). Die Firmenbezeichnung, die früher „General-Direktion der Seehandlungssozietät“ lautete, wurde durch Gesetz v. 4./8. 1904 (G.-S. S. 238) umgewandelt in „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)“ u. lautet jetzt auf Grund der preußischen Verordnung v. 14./11. 1918 „Preußische Staatsbank (Seehandlung)“.

Die Preußische Staatsbank unterhält keine Filialen. Zur Erleichterung ihres Geldverkehrs mit den Banken außerhalb Berlins u. zur Verbesserung des Geldausgleichs der einzelnen Wirtschaftsbezirke mit Berlin unterhält sie **Vermittlungsstellen** in Frankf. a. M. (bei der Frankfurter Bank), in Hamburg (bei der Liquidations-Casse in Hamburg A.-G.), in Köln (beim Kölner Kassen-Verein A.-G.), in München (bei der Bayerischen Staatsbank) u. in Dresden (bei der Sächsischen Staatsbank). — An den wichtigen Plätzen des Auslandes hat die Staatsbank Korrespondenten.

An eigenen Unternehmungen unterhält die Staatsbank nur noch das **Staatliche Leihamt zu Berlin**. (Das im Leihamt beschäftigte Kapital belief sich Ende 1932 auf 4 107 488 RM.) Ihre sonstigen, größtenteils in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erworbenen Fabrikbetriebe hat sie allmählich verkauft.

### Zweck:

Die Staatsbank hat die Aufgabe, die Interessen des Preußischen Staates auf dem Kapital- u. Geldmarkt wahrzunehmen u. die verfügbaren Gelder des Staates u. anderer öffentlichen Stellen, soweit sie nicht alsbald für deren Zwecke gebraucht werden, der Wirtschaft zuzuführen. In Erfüllung dieser Aufgaben hat sie vornehmlich die preußischen Anleihen u. Schatzanweisungen unterzubringen, die verfügbaren Gelder der Finanzverwaltung anzulegen u. die sonstigen Geld-, Kredit- u. Wertpapiergeschäfte der Staatsbehörden zu erledigen. Sie emittiert auch festverzinsliche Anleihen anderer öffentlichen Stellen. Im Zusammenhang damit übt sie kursregulierende Tätigkeit am Markt der öffentlichen Anleihen aus. In der Zeit nach 1918, insbesondere nach der Stabilisierung, ist als weitere Aufgabe die Ausleihung von Geldern im Auftrag oder auf Befürwortung öffentlicher Stellen hinzugekommen. Zahlreiche finanzielle Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Hand, auch des Reichs, werden auf dem Wege über die Staatsbank durchgeführt. So vermittelte sie bis Anfang 1931, d. h. bis zum Uebergang dieser Aufgabe auf die Deutsche Siedlungsbank, die Versorgung der landwirtschaftlichen Siedlung mit Zwischenkrediten im Rentengutsverfahren.

Die Staatsbank leiht die verfügbaren Gelder grundsätzlich auf dem Wege über die Banken aus. Die Verbindung mit den Banken ist seit 1925 stark ausgebaut worden. Es werden nicht nur nach dem Branch der Vorkriegszeit die vorhandenen öffentlichen Gelder ausgeliehen, sondern die Staatsbank hat sich zu einer Anlagestelle für die Liquiditätsreserven anderer Banken u. dadurch zu einer wichtigen Ausgleichsstelle am Geldmarkt entwickelt.

Während die Ausleihung vor dem Krieg fast ausschließlich als tägliches u. festes Geld gegen Lombardunterpfand erfolgte, werden die verfügbaren Mittel jetzt auch als Nostrogeld u. durch Ankauf von bankgirierten Warenwechsell u. Privatdiskonten ausgeliehen. Ueber die Qualität der Wechsel u. über Höhe u. Art der Unterpfänder bestehen besondere Bedingungen. Im allgemeinen werden als Unterpfand nur an deutschen Börsen amtlich notierte Wertpapiere zugelassen. Die Pflege des Realkredits u. des sonstigen langfristigen Anlagekredits, sowie die Lombardierung von Warenbeständen u. das Rembours-geschäft gehören nicht zur Aufgabe der Staatsbank.

Ungedeckte Kredite dürfen nur an Unternehmungen gewährt werden, deren Verpflichtungen vom Preußischen Staate oder vom Deutschen Reiche gewährleistet sind, sowie an Unternehmungen, an denen der Preußische Staat oder das Deutsche Reich mit Kapital beteiligt sind; wenn der Preußische Staat oder das Deutsche Reich einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Unternehmungen ausüben. Verfügbare Kassenbestände dürfen in Ermangelung anderer Anlagemöglichkeiten bei ersten Banken von unbezweifelter Sicherheit ohne besondere Sicherstellung vorübergehend untergebracht werden. Nach ihren Geschäftsbedingungen erledigt sie alle bankmäßigen Geschäfte, auch für Private u. Korporationen.

Die Preußische Staatsbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündel-Gelder u. -Wertpapiere, Hinterlegungskasse für Fideikommiss.-Vermögen u. Einlösungsstelle für Zinsscheine der Deutschen Reichs- u. Preußischen Staatsanleihen, sowie für Zinsscheine u. verlorste Stücke der Preußischen Gold-Landesrentenbriefe u. einer großen Anzahl anderer festverzinslicher Werte (insbesondere Stadt- u. Kreisrenten u. der Reichsbahnvorzugsaktien).

### Besitztum:

**Grundbesitz:** a) Bankgebäude, umfassend die Einzelgrundstücke Jägerstr. 21/23, Markgrafenstr. 37/38, Taubenstr. 27/30. b) Sonstiger Grundbesitz, umfassend die vom Staatlichen Leihamt benutzten Grundstücke in Berlin, Jägerstr. 64 u. Linienstr. 98/99, Elsasser Str. 74.

### Beteiligungen:

**British and German Trust Ltd., London.** Gegr. 1926 Kapital: 1 500 000 £. Die Beteiligung hat 1931 infolge erheblichen Rückgangs des englischen Pfundes eine Entwertung erfahren, wogegen eine entsprechende Absehrreibung erfolgte.

**Frankfurter Bank, Frankf. a. M.** Gegr. 1854. Kapital: 3 014 000 RM.

**Allgemeine Handelsbank A.-G., Altenburg i. Thür.** Gegr. 1886. Kapital: 300 000 RM.

**Deutsche Holzwirtschaftsbank A.-G., Berlin.** Gegr. 1923. Kapital: 2 000 000 RM.

**Bank für wertbeständige Anlagen A.-G., Berlin.** Gegr. 1923. Kapital: 505 000 RM.

**Zentrale Deutscher Getreide-Kreditbanken A.-G., Berlin.** Gegr. 1929. Kapital: 100 000 RM.

**Heimbank A.-G., Berlin.** Gegr. 1924. Kapital: 2 500 000 RM.

**Akzeptbank A.-G., Berlin.** Gegr. 1931. A.-K.: 200 000 000 RM.

**Berliner Lombardkasse A.-G., Berlin.** Gegr. 1931. A.-K.: 1 000 000 RM.

**Diskont-Kompagnie A.-G., Berlin.** Gegr. 1931. A.-K.: 50 000 000 RM.

Die Erträge aus den Beteiligungen betragen in 1932: 373 515 RM.